

- auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I sowie das Datengeheimnis gemäß § 6 LDSG
- auf das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG (neu)
- auf §§ 88 TKG, 138 StGB und der Abgabenordnung
- auf das Einhalten des Daten- und Bankgeheimnisses sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Mitarbeiter:

Abteilung:

1) Zur Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis gemäß § 35 SGB I sowie auf das Datengeheimnis gemäß § 53 BDSG (neu) und § 6 LDSG

der/die voran genannte Mitarbeiter/-in wurde heute

1. darüber informiert, dass er/sie im Rahmen der durchzuführenden Aufgaben Kenntnis von sensiblen Daten im Sinne von § 67 SGB X (Sozialdaten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), §§ 93 ff SGB XI (personenbezogene Daten der Pflegeversicherung) sowie § 3 LDSG (personenbezogene Daten der Mitarbeiter) erhalten kann,
2. auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 SGB I sowie auf die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 LDSG verpflichtet,
3. darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten und zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt, diese Daten für Unbefugte zugänglich zu machen oder sie an Unbefugte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort;
4. darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Sozial- sowie das Datengeheimnis nach § 85 SGB X, § 34 LDSG, § 53 BDSG (neu) sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können; eine disziplinar- oder arbeitsrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Eine Verletzung des Sozial- bzw. des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsrechtliche Schweigepflicht darstellen. Auch kann in ihr eine Verletzung spezieller Geheimhaltungsvorschriften (insbesondere § 203 StGB) liegen.

Erstellt	Freigabe	Pfad	
am: 22.01.2019 von: Marcus Pegoski	am: von:	H:\Vertrieb\MPR\Pegoski\Datenschutz\Auditunterlagen\Mitarbeiterverpflichtung Geheimnisse.docx	
		Revision: 1	Seite 1 von 3

Mitarbeiter-Verpflichtung

2) Zur Verpflichtung auf § 88 TKG, § 138 Strafgesetzbuch und der Abgabenordnung.

der/die voran genannte Mitarbeiter/-in wurde heute

auf die oben genannten Gesetze verpflichtet worden und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen worden.

Es ist mir untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Ferner halte ich mich an die Vorschriften des § 88 Telekommunikationsgesetz und halte die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland ein.

Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort.

Verstöße können nach § 42 BDSG und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses stellt in den meisten Fällen gleichzeitig eine Verletzung bzw. Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht dar, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

Das Merkblatt "Zu den wesentlichen Bestimmungen des § 88 TKG, § 138 Strafgesetzbuch und der Abgabenordnung." habe ich erhalten.

3) Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung des Daten- und Bankgeheimnisses sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Wahrung des Bankgeheimnisses und die Einhaltung der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht sind für die Gesellschaft von großer Bedeutung. Unsere Kunden und unsere Geschäftspartner müssen jederzeit die Gewissheit haben, dass Diskretion Dritten gegenüber oberstes Gebot im Verhalten aller Personen ist, die bestimmungsgemäß in Kontakt mit Geschäftsabläufen der Bank kommen. Die zu beachtenden Grundsätze sind nachfolgend zusammengefasst:

- Über alle persönlichen und geschäftlichen Beziehungen, Einrichtungen und Angelegenheiten sowie unmittelbar oder mittelbar (ggf. auch zufällig erlangte) Informationen der Gesellschaft, ihrer Kunden und Geschäftspartner ist strengstes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt selbstverständlich auch gegenüber allen Familienangehörigen.
- Die Verschwiegenheitspflicht beschränkt sich nicht nur auf die Wahrung des Bankgeheimnisses, sondern erstreckt sich auf alle sonstigen mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Vorgänge und Einrichtungen (einschließlich Personaldaten).
- Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbefristet
- Das Nichtbeachten dieser Verschwiegenheitspflicht kann Schadenersatzansprüche auslösen.
- Es ist strikt untersagt, Geschäftspapiere, Akten und Daten (in elektronischer Form auf Datenträgern) für sich unter privaten Verschluss zu nehmen oder andere Personen zu verschaffen.

Erstellt	Freigabe	Pfad
am: 22.01.2019 von: Marcus Pegoski	am: von:	H:\Vertrieb\MPR\Pegoski\Datenschutz\Auditunterlagen\Mitarbeiterverpflichtung Geheimnisse.docx
		Revision: 1
		Seite 2 von 3

Mitarbeiter-Verpflichtung

Daneben ist der Unterzeichner zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet, die ihm aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen seiner Tätigkeit für die Bank bekannt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind

- Alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und
- An deren Nichtverbreitung der Rechtsträger (hier: die Bank) ein berechtigtes Interesse hat.
- Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne.
- Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Die unbefugte Weitergabe von Informationen in vorstehendem Sinner an Dritte ist strikt untersagt. Ein Bruch dieser Verpflichtung zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zieht die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach sich.

Mitarbeiter:

Abteilung:

Geburtsdatum: _____

(freiwillige Angabe)

Offenburg,

(Unterschrift des/der Beschäftigten)

Erstellt	Freigabe	Pfad
am: 22.01.2019 von: Marcus Pegoski	am: von:	H:\Vertrieb\MPR\Pegoski\Datenschutz\Auditunterlagen\Mitarbeiterverpflichtung Geheimnisse.docx
		Revision: 1
		Seite 3 von 3